

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
(Europaabgeordnetengesetz — EuAbgG)
— Drucksache 8/362 —**

A. Problem

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. September 1976 die Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen zum Europäischen Parlament beschlossen. Zur Durchführung der Direktwahl in der Bundesrepublik Deutschland sind neben der Ratifikation des Ratsbeschlusses und der ihm beigefügten Bestimmungen (vgl. Gesetz zu dem Beschluß und Akt des Rates der EG vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung, (BGBl. II 1977 S. 733) und neben dem Erlaß innerstaatlicher Wahlbestimmungen (vgl. Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland — Drucksache 8/361) die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland zu regeln.

B. Lösung

Der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des EP enthält nur wenige Vorschriften über den Status der direkt gewählten Abgeordneten. Darüber hinaus

überläßt er deren Regelung der Gesetzgebung der einzelnen Mitgliedstaaten. Der Gesetzentwurf trifft daher Bestimmungen

- zur Sicherung der freien Bewerbung um ein Mandat und der freien Mandatsausübung im EP,
- über die Indemnität und Immunität, das Zeugnisverweigerungsrecht und das Recht der freien Benutzung staatlicher Verkehrsmittel und
- über das Verhältnis von Amt und Mandat im EP.

Die vorgeschlagenen Regelungen lehnen sich zum großen Teil an die Bestimmungen des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) an. Die Abgeordneten des EP aus der Bundesrepublik Deutschland erhalten damit im wesentlichen die gleiche Rechtsstellung wie die Mitglieder des Deutschen Bundestages.

Der Gesetzentwurf enthält keine Bestimmungen über die finanzielle Entschädigung der EP-Abgeordneten. Entsprechende Regelungen werden auf europäischer Ebene einheitlich für alle Abgeordneten des EP zu treffen sein.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

Beschränkung der Vorschriften auf unbedingt erforderliche Regelungen, in der Erwartung, daß das EP nähere Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse seiner Mitglieder treffen wird.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder. Geringfügige Kosten entstehen durch die vorgesehene Freifahrtberechtigung auf staatlichen Verkehrsmitteln.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz — EuAbgG) — Drucksache 8/362 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 16. September 1977

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Krey	Bühling	Dr. Wendig
Vorsitzender		Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
(Europaabgeordnetengesetz — EuAbgG)
— Drucksache 8/362 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz — EuAbgG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Mandatsbewerbung und Mandatsausübung

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Bewerber um ein Mandat und Abgeordnete des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Freies Mandat

Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

§ 3

Schutz der Mandatsbewerber und der Mandatsausübung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Europäischen Parlament zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben.

(2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(3) Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. Im übrigen ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grunde zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ des Wahlvorschlagsberech-

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz — EuAbgG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Mandatsbewerbung und Mandatsausübung

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

tigten. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.

§ 4

**Wahlvorbereitungsurlaub,
Berufs- und Betriebszeiten**

(1) Einem Bewerber um ein Mandat im Europäischen Parlament ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub von bis zu zwei Monaten zu gewähren. Ein Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.

(2) § 4 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) gilt entsprechend.

§ 5

Indemnität und Immunität

(1) Die Indemnität und Immunität der Abgeordneten des Europäischen Parlaments bestimmt sich nach Artikel 9 und 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften im Anhang zum Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 (BGBl. II 1965 S. 1453, 1482) *mit der Maßgabe, daß die Indemnität derjenigen von Mitgliedern des Bundestages entspricht.*

(2) Die Immunität von Abgeordneten des Europäischen Parlaments, die zugleich Mitglieder des Bundestages sind, *kann nur mit Genehmigung des Bundestages aufgehoben werden.*

§ 6

Zeugnisverweigerungsrecht

Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

§ 7

Freifahrtberechtigung

Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments haben das Recht auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost.

§ 4

unverändert

§ 5

Indemnität und Immunität

(1) Die Indemnität und Immunität der Abgeordneten des Europäischen Parlaments bestimmt sich nach Artikel 9 und 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften im Anhang zum Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 (BGBl. II 1965 S. 1453, 1482). **Dabei richtet sich der Umfang der Indemnität nach den Bestimmungen des Grundgesetzes.**

(2) Abgeordnete des Europäischen Parlaments, die zugleich Mitglieder des **Deutschen** Bundestages sind, **verlieren im Geltungsbereich des Gesetzes ihre Immunität nur, soweit sowohl das Europäische Parlament als auch der Deutsche Bundestag die Immunität aufheben.**

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT

**Unvereinbarkeiten und Zusammentreffen
mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen**

§ 8

**Unvereinbarkeit von Ämtern mit der Mitgliedschaft
im Europäischen Parlament**

Die in § 22 Abs. 2 Nr. 7 bis 12 des Europawahlgesetzes vom (BGBl. I S. . . .) aufgeführten Ämter sind mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar. Der Inhaber eines solchen Amtes erwirbt die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament nach seiner Wahl nur, wenn er spätestens bis zur Eröffnung der ersten Sitzung des Europäischen Parlaments nach der Wahl oder in den Fällen des § 21 Abs. 2 des Europawahlgesetzes bis zur Annahmeerklärung gegenüber dem Bundeswahlleiter aus seinem Amt ausscheidet.

§ 9

**Angehörige des öffentlichen Dienstes,
Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen
Kassen**

(1) Für den Wahlvorbereitungsurlaub (§ 4) der Beamten, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gelten § 89 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes, § 33 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, § 36 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes und § 28 Abs. 6 des Soldatengesetzes entsprechend.

(2) Auf die zu Abgeordneten des Europäischen Parlaments gewählten Beamten und Richter mit Dienstbezügen, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes sind von dem Zeitpunkt an, in dem sie aus ihrer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament einen Anspruch auf eine Entschädigung erlangen, die §§ 5 bis 8 des Abgeordnetengesetzes, § 36 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes, § 25 des Soldatengesetzes, soweit er in den Bundestag gewählte Soldaten betrifft, und die auf Grund der §§ 9 und 10 des Abgeordnetengesetzes erlassenen Gesetze entsprechend anzuwenden. Erhält ein Abgeordneter nach seinem Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament keine Versorgung oder Abfindung auf Grund seiner früheren Mitgliedschaft, ist § 23 Abs. 2 bis 5 des Abgeordnetengesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) Es gelten entsprechend für das Zusammentreffen

1. eines Einkommens aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes mit einer Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament § 29 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes mit der Maßgabe, daß das Einkommen gekürzt wird,

ZWEITER ABSCHNITT

**Unvereinbarkeiten und Zusammentreffen
mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen**

§ 8

unverändert

§ 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. einer Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes mit einer Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament § 29 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes,
 3. eines Einkommens aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes mit einer Versorgung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes,
 4. einer Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis mit einer Versorgung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 55 b des Soldatenversorgungsgesetzes; entsprechendes gilt für Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.
- § 29 Abs. 7 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 10

unverändert

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. **Es findet erstmals auf die Bewerber um ein Mandat bei der ersten Wahl des Europäischen Parlaments sowie die bei dieser Wahl gewählten Abgeordneten Anwendung.**

Bericht der Abgeordneten Krey, Bühling und Dr. Wendig**1. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf wurde in der 29. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Mai 1977 nach einer Aussprache an den Innenausschuß federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sowie den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuß wurde nach § 96 der Geschäftsordnung beteiligt und wird hierzu seinen Bericht vorlegen. Der Auswärtige Ausschuß sowie der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung haben einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen während der Rechtsausschuß und der innerdeutsche Ausschuß diese Empfehlung mit der Mehrheit der Mitglieder der Koalitionsfraktionen ausgesprochen haben. Auf die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse wird bei den einzelnen Vorschriften eingegangen. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 7. und 16. September 1977 beraten und in der letzteren Sitzung einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung einiger Änderungen empfohlen. Diesem einstimmigen Beschluß war ein Antrag der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion des Ausschusses vorangegangen, die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem besonderen Gesetz sondern im Europawahlgesetz zu regeln. Dieser Antrag war von der Mehrheit der Mitglieder der Fraktionen der SPD und FDP abgelehnt worden. Soweit der Innenausschuß den Gesetzentwurf unverändert gebilligt hat, wird auf seine Begründung in Drucksache 8/362 S. 6 bis 9 verwiesen.

2. Zu einzelnen Vorschriften**§ 5**

Zu Absatz 1 ist der Ausschuß der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates gefolgt und hat statt des letzten Halbsatzes eine neue Formulierung über den Umfang der Indemnität gewählt. Sie soll sich nach den Bestimmungen des Grundgesetzes richten. Zu Absatz 2 lagen dem Ausschuß Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses und des Geschäftsordnungsausschusses vor. Während die Stellungnahme des Rechtsausschusses auf einem Mehrheitsbeschluß beruht, war die Empfehlung des Geschäftsordnungsausschusses einstimmig ergangen. Der Ausschuß hat sich dieser Empfehlung mit einer redaktionellen Änderung angeschlossen.

§ 11

Sowohl der Rechtsausschuß als auch der Geschäftsordnungsausschuß haben angeregt, § 11 durch eine Klarstellung dahin zu ergänzen, daß dieses Gesetz erstmals auf die Bewerber um ein Mandat bei der ersten Wahl des Europäischen Parlaments sowie die bei dieser Wahl gewählten Abgeordneten Anwendung finden soll. Der Ausschuß hat diese Anregungen übernommen und die Vorschrift auf Grund eines Formulierungsvorschlags des Bundesministeriums des Innern um einen entsprechenden Satz 2 ergänzt.

Bonn, den 16. September 1977

Krey Bühling Dr. Wendig
Berichterstatter